

Berufliche Bildung Behinderter:

Berufsbildung behinderter junger Menschen — Fördermöglichkeiten und gesetzliche Voraussetzungen

Saskia Keune

Die Fördermöglichkeiten und gesetzlichen Voraussetzungen zur beruflichen Bildung Behinderter sind in den neuen Bundesländern noch unzureichend bekannt. So werden z. B. die Möglichkeiten der Ausbildung in Berufsbildungswerken und sonstigen Einrichtungen z. Z. nicht voll ausgeschöpft.

Zur Verbesserung des Kenntnisstandes aller Betroffenen, d. h. der behinderten jungen Menschen, der Eltern, Lehrer u. a., hat das Bundesinstitut für Berufsbildung in Abstimmung mit dem „Ausschuß für Fragen Behinderter“, der das Institut berät, mit Mitarbeitern des Instituts folgende Informationen zu den wichtigsten Fragekomplexen zusammengestellt.

1. Wer kann notwendige Hilfen in Anspruch nehmen?

Um als Behinderter die wegen der Behinderung notwendigen Hilfen in Anspruch nehmen zu können, ist es grundsätzlich nicht erforderlich, daß ein bestimmter „Grad der Behinderung“ festgestellt und durch einen Ausweis bescheinigt wird. Lediglich zur Inanspruchnahme der Hilfen nach dem Schwerbehindertengesetz ist die Feststellung des Grades der Behinderung unerlässlich. Ob wegen der Art oder Schwere der Behinderung zur beruflichen Eingliederung besondere Hilfen erforderlich sind, wird im Rahmen der Berufsberatung beim Arbeitsamt festgestellt.

Die behinderten Jugendlichen und ihre Eltern werden von besonders beauftragten Berufsberatern für Behinderte beruflich beraten; diesen obliegt auch die Berufsorientierung, die Vermittlung in Ausbildungsstellen und die Förderung der beruflichen Rehabilitation. In jedem der 38 Arbeitsämter in den neuen Bundesländern sind mehrere Berufsberater für Behinderte tätig. Die Berufsberater werden bei ihrer Tätigkeit durch Ärzte, Psychologen und technische Berater unterstützt. Ist zum Beispiel eine Berufsausbildung noch nicht möglich, so kann eine ausbildungsvorbereitende Maßnahme (Förderlehrgang) empfohlen werden.

2. Ausbildung und Prüfung

Berufsausbildung, das heißt in erster Linie eine Lehre in einem der derzeit 378 anerkannten Ausbil-

dungsberufe. Die besonderen Belange der Behinderten sollen in Ausbildung und Prüfung berücksichtigt werden.²⁾

3. Ausbildungsgänge in Sonderform (§ 48 Berufsbildungsgesetz/§ 42b Handwerksordnung)

Für Behinderte, bei denen Art oder Schwere der Behinderung trotz der genannten Hilfen keine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf zulassen, gibt es besonders geregelte Ausbildungsgänge. Die Regelungsbefugnis dieser Ausbildungsgänge liegt bei den zuständigen Stellen (z. B. Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern). Zum Teil werden diese besonderen Ausbildungsgänge nach bundeseinheitlichen Empfehlungen³⁾ des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung durchgeführt.

4. Finanzielle Unterstützung der Betriebe

Die Berufsausbildung Behinderter wird in der Regel in einem Betrieb durchgeführt. Hierbei gibt es verschiedene finanzielle Fördermöglichkeiten. Aufgabe des Berufsberaters ist es, die dafür notwendigen Schritte einzuleiten. So kann Arbeitgebern ein monatlicher Zuschuß bis zur Höhe der Ausbildungsvergütung gezahlt werden, wenn sie Behinderte ausbilden. Weitere Zuschüsse und Darlehen sind möglich, um die Kosten für die behinderungsgerechte Ausstattung des Ausbildungsplatzes und für einen überdurchschnittlich hohen Betreuungsaufwand abzudecken.

5. Berufsbildungswerke

Berufsbildungswerke bilden junge Behinderte, die wegen der Art oder Schwere ihrer Behinderung nicht betrieblich ausgebildet werden können, in anerkannten Ausbildungsberufen oder in besonderen Ausbildungsgängen nach § 48 Berufsbildungsgesetz/§ 42b Handwerksordnung aus. Ausbildungsbegleitend werden die Jugendlichen durch Ärzte, Psychologen, Sonderpädagogen und andere Fachkräfte betreut. Dem Beginn der Ausbildung können berufsvorbereitende Maßnahmen vorgeschaltet sein. Meist ist die Ausbildung in einem Berufsbildungswerk mit einer Internatsunterbringung⁴⁾ verbunden.

In den neuen Bundesländern werden flächendeckend acht Berufsbildungswerke errichtet, die ihre Arbeit teilweise schon aufgenommen haben. Bei den Einrichtungen für Lernbehinderte und für Körperbehinderte sind jeweils zunächst bis zu 250 Ausbildungsplätze — zuzüglich eines entsprechenden Anteils von Plätzen für Berufsvorbereitung, für Berufsfindung und für Arbeitserprobung — vorgesehen; bei den Einrichtungen für Sinnesbehinderte ist eine geringere Platzkapazität geplant.

Anmerkungen

¹⁾ Der „Ausschuß für Fragen Behinderter“ hat im Rahmen seines gesetzlichen Beratungsauftrages darauf hinzuwirken, „daß die besonderen Belange der Behinderten in der beruflichen Bildung berücksichtigt werden und die berufliche Bildung Behinderter mit den übrigen Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation koordiniert wird.“ (§ 12, Abs. 1 Berufsbildungsförderungsgesetz vom 23. 12. 1981)

²⁾ Eine Orientierungshilfe zur „Berücksichtigung besonderer Belange Behinderter bei Zwischen-, Abschluß- und Gesellenprüfung“ kann im Bundesinstitut für Berufsbildung, Fehrbelliner Platz 3, 1000 Berlin 31, angefordert werden.

³⁾ Empfehlungen für bundeseinheitliche Ausbildungsgänge zum/zur Metallbearbeiter/-in, Metallfeinbearbeiter/-in, Werkzeugmaschinenpanner/-in Drehen, Werkzeugmaschinenpanner/-in Fräsen, Bürokraft, Holzbearbeiter/-in und Bau- und Metallmaler/-in sind beim W. Bertelsmann Verlag KG, Postfach 10 20, 4800 Bielefeld 1, zu beziehen.

⁴⁾ Beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, Postfach 14 02 80, 5300 Bonn 1, ist eine Broschüre unter dem Titel: „Berufsbildungswerke“ erhältlich, die umfassend über die Berufsbildungswerke in den alten Bundesländern informiert.